



# Genehmigungsbescheid vom 16. Mai 2017

Az.: 53.0068/16-Od/Ru

Genehmigungsbescheid der Firma Shell Deutschland Oil GmbH zur wesentlichen Änderung der Anlage Tankfeld, Hafen, Terminal, Hot Oil (Anlage 0011) im Werk Nord der Rheinland Raffinerie



<b>1</b>	Tenor .....	3
<b>2</b>	Kostenentscheidung .....	4
<b>3</b>	Kostenfestsetzung .....	4
<b>4</b>	Begründung .....	5
4.1	Sachverhaltsdarstellung .....	5
4.2	Verfahren .....	5
4.3	Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen .....	8
4.3.1	Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2) 10	
4.3.2	Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) .....	12
4.3.3	Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4) .....	12
4.3.4	Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3) .....	12
4.3.5	Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG .....	13
4.3.6	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften .....	13
4.4	Rechtliche Begründung der Entscheidung .....	16
<b>5</b>	Nebenbestimmungen .....	17
5.1	Allgemeines .....	17
5.2	Bau- und Planungsrecht .....	17
5.3	Geräusche .....	18
5.4	Bodenschutz .....	18
5.5	Naturschutz .....	19
<b>6</b>	Hinweise .....	19
<b>7</b>	Rechtsbehelfsbelehrung .....	20

## 1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

**Fa. Shell Deutschland Oil GmbH**  
**Godorfer Hauptstraße 150**  
**50997 Köln**

auf ihren Antrag vom 11.11.2016 die Genehmigung zur Änderung der Anlage Tankfeld, Hafen, Terminal und Hot-Oil (Anlage Nr. 0011) als Anlage der Nr. 9.2.1 i.V.m. den Nrn. 9.3.1, 9.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) ) auf dem Betriebsgelände der Shell Deutschland Oil GmbH im Rheinland Raffinerie Werk Nord, Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln, Gemarkung Köln Rondorf, Flur 34, Flurstück 317/0 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

- Die Errichtung und Betrieb eines Parkplatzes als Abstellfläche für unmotorisierte Bitumen-TW-Anhänger/Auflieger im Bereich der Bitumenverladung im Betriebsbereich MMDA.

Die Genehmigung schließt gemäß §13 BImSchG die folgenden Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW vom 17.01.2017 (Az.: 574/1-6-21/16)
- Plangenehmigung nach § 18 AEG – Allgemeines Eisenbahngesetz

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 23.01.2017, Az.: 53.0068/16/9.2.1./8a/Od/Ru, wird mit der Erteilung dieser Genehmigung gegenstandslos.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Zustellung mit dem Betrieb der geänderten Anlagen begonnen wird. Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

## **2 Kostenentscheidung**

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

## **3 Kostenfestsetzung**

Die Festsetzung der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

## **4 Begründung**

### **4.1 Sachverhaltsdarstellung**

Mit Datum vom 11.11.2016 reichte die Firma Shell Deutschland Oil GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Anlage Tankfeld, Hafen, Terminal und Hot-Oil (Anlage Nr. 0011) in der Rheinland Raffinerie Werk Nord ein.

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist die Errichtung und der Betrieb eines Parkplatzes als Abstellfläche für unmotorisierte Bitumen-TW-Anhänger/Auflieger im Bereich der Bitumenverladung im Betriebsbereich MMDA.

Gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG hat die Firma Shell Deutschland Oil GmbH für die hier beantragten, lediglich nach § 15 Abs. 1 anzeigebedürftigen Änderungen eine Genehmigung beantragt. Die Antragstellerin nutzt dabei zur Beschleunigung und Vereinfachung der nötigen Zulassungsverfahren in anderen betroffenen Rechtsbereichen die Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG.

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach den §§ 19 ff. BImSchG und nach den Vorgaben der 9. BImSchV durchgeführt.

Nach Eingang des Antrages und Prüfung der Vollständigkeit erfolgte die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben betroffen sind.

### **4.2 Verfahren**

#### Art des Verfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die zu ändernde Anlage Tankfeld, Hafen, Terminal und Hot-Oil (Anlage Nr. 0011) ist der Nr. 9.2.1 i.V.m. den Nrn. 9.3.1, , Nr. 1.2.2.1 und 1.2.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Änderungen sind allerdings als nicht wesentliche Änderungen im Sinne des §16(1) BImSchG der o.a. Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) erfordert der Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen einer Eisenbahn eine Planfeststellung. Da die Voraussetzungen des § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) erfüllt werden und lediglich eine private Werksanschlussbahn betroffen ist, ist im Rahmen des eröffneten Ermessens im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernat 25 der Bezirksregierung die Erteilung einer Plangenehmigung in diesem Fall ausreichend. Damit erstreckt sich die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG auch auf die in diesem Genehmigungsverfahren behandelnde Plangenehmigung.

Gemäß § 19 BImSchG i.V.m. § 10 Abs.1 BImSchG ist auch in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren eine Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich.

Weiterhin wurde anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV durchzuführen ist. Die Prüfung ergab, dass die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach §1a der 9. BImSchV hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 09.01.2017 im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

Für diese Anlage sind derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht worden.

Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen, sind nicht erkennbar, sodass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin mit Datum vom 10.02.2017 letztmalig ergänzt und die Vollständigkeit damit festgestellt.

### Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

### Ablauf des Genehmigungsverfahrens

#### Antragseingang

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH hat mit Datum vom 11.11.2016 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage Tankfeld, Hafen, Terminal und Hot-Oil (Anlage Nr. 0011) gemäß § 16 (4) BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Anlage bei der Bezirksregierung Köln beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

#### Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Köln
  - Feuerwehr
  - Bauaufsicht
  - Planungsamt
  - Untere Naturschutzbehörde
- Bezirksregierung Köln

- Dezernat 25 (Verkehr)
- Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft und Bodenschutz)
- Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Eisenbahnverwaltung
- Naturschutzbund Deutschland Stadtverband Köln e. V.

Außerdem hat der BUND-Köln eine Stellungnahme zum beantragten Vorhaben abgegeben.

#### Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

#### **4.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.



Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- **nach § 5 Abs. 3 BImSchG**, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- **nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden, im vorliegenden Fall die Störfall-Verordnung,
- **nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** andere *öffentlich-rechtliche Vorschriften* und *Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### **4.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)**

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage unter Berücksichtigung der beantragten wesentlichen Änderung hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

##### Luftverunreinigungen

Die im Tenor dieses Bescheides aufgeführte Änderung der Anlage Tankfeld, Hafen, Terminal und Hot-Oil (Anlage Nr. 0011) verursacht keine zusätzlichen Luftverunreinigungen.

##### Gerüche

Die im Tenor dieses Bescheides aufgeführte Änderung der Anlage Tankfeld, Hafen, Terminal und Hot-Oil (Anlage Nr. 0011) verursacht keine zusätzlichen Gerüche.

##### Geräusche

Die Antragstellerin hat den Genehmigungsunterlagen eine Stellungnahme zu den schalltechnischen Auswirkungen der geplanten Maßnahme vom 19.07.2016 (Notiz Nr. M130739/0) beigefügt.

Als neu hinzukommende geräuschverursachende Tätigkeit hat die Antragstellerin Folgendes angegeben:

Die auf dem neuen Parkplatz leer abgestellten Trailer werden mittels einer Zugmaschine der Antragstellerin von der Abstellfläche zur Verladefläche transportiert und dort befüllt. Nach der Befüllung werden die Trailer wieder zur Zwischen-Abstellfläche transportiert. Von dort werden sie am nächsten Tag von externen Zugmaschinen abgeholt und an ihren Bestimmungsort außerhalb des Werkes verbracht. Für die etwa 500 m lange Strecke vom Abstellplatz zur Verladeeinrichtung

gibt die Antragstellerin an, dass die Zugmaschine der Antragstellerin maximal 3 Minuten für den Hin- und Rückweg benötigt.

In der o.a. Stellungnahme hat der Gutachter berücksichtigt, dass in der lautesten Nachtstunde maximal 2 Trailer zur Verladestation transportiert werden. Hieraus ergibt sich eine maximale Einwirkzeit von 6 min in der lautesten Nachtstunde.

Der Gutachter gibt weiter an, dass bei Fahrbewegungen der Zugmaschine von einer Geräuschabstrahlung mit einem Schalleistungspegel von  $L_{WA} \approx 100$  dB(A) ausgegangen werden kann. Unter Berücksichtigung der Einwirkzeit von 6 min ergibt sich somit ein über die Stunde gemittelter Schalleistungspegel von  $L_{WA,1h} \approx 90$  dB(A). Der Abstand zu den maßgeblichen Immissionsorten IO 3 – Rotdornallee und IO 4 – An den Weiden beträgt 200 m. Damit ergibt sich aufgrund der Pegelabnahme auf dem Ausbreitungsweg ein maximaler Schalldruckpegel von  $L_{pA} = 30$  dB(A) an den o.a. Immissionsorten.

Der Antragsteller konnte damit in den vorliegenden Antragsunterlagen nachvollziehbar darstellen, dass nach Inbetriebnahme der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahme unter der Voraussetzung keine relevanten Immissionsbeiträge an den maßgeblichen Immissionspunkten zu besorgen sind, dass die Nebenbestimmung unter Nr. 5.3.1 eingehalten wird.

#### Erschütterungen

Im bestimmungsgemäßen Betrieb gehen von der Anlage Tankfeld, Hafen, Terminal und Hot-Oil (Anlage Nr. 0011) keine Erschütterungen aus.

#### Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Zusätzliche bzw. neue relevante sonstige Umwelteinwirkungen und ionisierende Strahlen treten durch die Änderung der Anlage Tankfeld, Hafen, Terminal und Hot-Oil (Anlage Nr. 0011) nicht auf.

#### **4.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)**

Die Obere Abfallwirtschaftsbehörde hat mit Stellungnahme vom 07.12.2016 (Az.:52.02.05.03-315-G06/16-BI) mitgeteilt, dass aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen bestehen.

Einzuhaltende Nebenbestimmung hat die o.a. Behörde nicht formuliert.

#### **4.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)**

Die Belange der effizienten Energienutzung sind von den im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen nicht betroffen.

#### **4.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)**

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass und wie die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

#### **4.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG**

##### **4.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)**

Die Belange des Störfallrechts sind von der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Änderungen nicht betroffen.

#### **4.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften**

##### **4.3.6.1 Bodenschutz**

Mit Stellungnahme vom 05.12.2016 teilte die Obere Bodenschutzbehörde mit, dass aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen bestehen.

Die Nebenbestimmungen unter Nr. 5.4.1 sind zu beachten.

##### **4.3.6.2 Gewässerschutz**

###### Abwasser

Mit Stellungnahme vom 13.01.2017 teilte die Obere Wasserbehörde mit, dass aus abwasserrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen bestehen. Die Behörde hat keine Nebenbestimmungen formuliert.

###### Vorbeugender Gewässerschutz

Im Rahmen des Antrages werden keine Anlagen im Sinne der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fachbetriebe NRW (VAwS NRW) neu errichtet oder geändert werden.

Es bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes daher keine Bedenken.

###### Löschwasserrückhaltung

In den Antragsunterlagen ist plausibel dargestellt, dass sich im Rahmen der beantragten Maßnahmen keine Änderungen in Bezug auf das Löschwasserentsorgungskonzept für die Bereiche des Mineralöllagers und Hafen (Anlage Nr. 0011) ergeben.

### Hochwasserschutz

Der Hochwasserschutz ist von den im Tenor aufgeführten Maßnahmen nicht berührt.

### Anlagen an Gewässern

Die Anlagen an Gewässern sind von den im Tenor aufgeführten Maßnahmen nicht berührt.

#### **4.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz**

Mit Stellungnahme vom 06.12.2016 und 12.01.2017 teilte die Obere Natur- und Landschaftsschutzbehörde mit, dass aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen bestehen.

In der Stellungnahme vom 12.01.2017 hat die Obere Naturschutzbehörde die Bedenken des NABU Köln aus der Stellungnahme vom 05.01.2017 berücksichtigt und entsprechende Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die im Kapitel 5 unter Nr. 5.5 in diesen Bescheid aufgenommen wurden.

Die in der Stellungnahme des Bund-Köln vom 06.01.2017 vorgetragenen Bedenken sind entweder nicht durchschlagend oder wurden bereits vom NABU Köln vorgetragen und bereits in diesem Zusammenhang berücksichtigt worden.

Weiterhin wurden die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 17.01.2017 (Az.: 574/1-6-21/16) der Stadt Köln berücksichtigt und die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen. Insgesamt hat die Untere Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

#### **4.3.6.4 Bauplanungsrecht**

Mit Stellungnahme vom 17.01.2017 (Az.: 574/1-6-21/16) hat die zuständige Planungsbehörde der Stadt Godorf der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass bezüglich des im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Vorhabens keine Bedenken bestehen.

Nebenbestimmungen hat die zuständige Planungsbehörde nicht formuliert.

### Achtungsabstand

Da es sich bei dem durch den Antragsgegenstand berührten Stoff „Bitumen“ gemäß EU-Kriterien (CLP-Verordnung) nicht um einen gefährlichen Stoff bzw. gefährliches Gemisch handelt, unterliegt er nicht der Störfallverordnung. Entsprechend haben die beantragten Änderungen keinen Einfluss auf angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten.

#### **4.3.6.5 Bauordnungsrecht**

Mit Stellungnahme vom 17.01.2017 (Az.: 574/1-6-21/16) hat die zuständige Bauordnungsbehörde der Stadt Godorf der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. 5.2** eingehalten werden, aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen bestehen.

#### **4.3.6.6 Brandschutz**

Mit Stellungnahme vom 17.01.2017 (Az.: 574/1-6-21/16) hat die zuständige Brandschutzbehörde der Stadt Godorf der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus brandschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen bestehen. Nebenbestimmungen hat die Behörde nicht formuliert.

#### **4.3.6.7 Belange des Arbeitsschutzes**

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen, den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, Maßnahmen bei Wartungs- und Reparaturarbeiten, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz, regelmäßige ärztliche Untersuchungen, Schulungsmaßnahmen etc.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 19.12.2016 (Az.: 55.883-G-147-16-Ket) hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Nebenbestimmungen hat das Dezernat 55 nicht formuliert.

#### **4.3.6.8 Eisenbahnrechtliche Belange**

Mit Stellungnahme vom 07.12.2017 (Az.: 64273 Ap 0207 001 - b) hat die zuständige Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen - Landeseisenbahnverwaltung - der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus eisenbahnrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen bestehen.

Nebenbestimmungen hat die Behörde unter Nr. 5.6.1 formuliert.

#### **4.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.



## **5 Nebenbestimmungen**

### **5.1 Allgemeines**

- 5.1.1** Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage im Regelbetrieb schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.
- 5.1.2** Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen
- 5.1.3** Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

### **5.2 Bau- und Planungsrecht**

- 5.2.1** Spätestens bei Baubeginn ist der Nachweis über den Standsicherheitsnachweis (§ 68 Abs. 2 BauO NRW), der von einer bzw. einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer Sachverständigen Stelle (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW) geprüft sein muss, dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln vorzulegen.

Dazu gehören:

- eine Übereinstimmungserklärung zwischen Standsicherheitsnachweis und den genehmigten Plänen der Genehmigung (§ 7 BauPrüfVO NRW) der Entwurfsverfasserin/ des Entwurfsverfassers
- der 1. Prüfbericht des Prüfstatikers
- die Bescheinigung § 12 Abs. 1 SV-VO vom Prüfstatiker

### **5.3 Geräusche**

- 5.3.1** Gemäß Ziffer 6.4 TA Lärm ist für die Beurteilung der Nacht die volle Nachtstunde (z.B. 1.00 bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel maßgebend, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt. In dieser lautesten Nachtstunde (zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr) dürfen maximal zwei unmotorisierte Bitumen-TW-Anhänger/Auflieger von der neuen Abstellfläche zur Bitumenverladeeinrichtung und zurück transportiert werden. Die hierdurch verursachten Geräuschemissionen dürfen in der verbleibenden Nachtzeit nicht überschritten werden.

### **5.4 Bodenschutz**

- 5.4.1** Werden bei den Bauarbeiten Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich ein sachverständiger Gutachter zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination hinzuzuziehen. Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 52) zuzuleiten.

## **5.5 Naturschutz**

- 5.5.1** Rodungs- und Fällarbeiten haben außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen (Brutzeit: 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres).
- 5.5.2** Unabhängig davon sind bei Fäll- und Rodungsmaßnahmen die artenschutzrechtlichen Belange stets zu beachten.
- 5.5.3** Sollten auf den betroffenen Flächen Tiere besonders geschützter Arten festgestellt werden, so ist der Antragsteller verpflichtet, die weiteren (Bau)Tätigkeiten unverzüglich einzustellen und umgehend mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Naturschutzbehörde (UNB), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 5.5.4** Angrenzende Gehölze östlich des Trailer-Abstellplatzes sind durch einen Schutzzaun vor bzw. während der Bauphase zu schützen. Es ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten.
- 5.5.5** Zur Vermeidung der Irritation von nachtaktiven Tierarten inbes. Insekten und Fledermäuse, sind die Beleuchtungsanlage des Trailer-Abstellplatzes nur zielgerichtet und möglichst niedrige Lampen aufzustellen.

## **6 Hinweise**

- 6.1.1** Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 52) mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrinnen oder Bauherren.

## **7 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Rucman